

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 15. Feber 1979

4. Stück

4. Gesetz: Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978)

4.

Gesetz vom 12. Dezember 1978 betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer obliegt der Landesregierung.

(2) Die Durchführung der in den folgenden Bestimmungen nicht anderen Behörden vorbehaltenen Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit wird dem Stadtschulrat für Wien übertragen.

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

- a) die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962,
- b) die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 19 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970, 486/1971, 229/1972, 306/1975, 382/1977 und 261/1978.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

- a) Ernennung,
- b) Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge,
- c) Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 21 des Landeslehrer-Dienstgesetzes,
- d) Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen,

e) Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 57 des Landeslehrer-Dienstgesetzes.

(3) Die Landesregierung entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Stadtschulrates für Wien.

§ 3. Die Zahlung und Verrechnung der in den für die Landeslehrer geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen obliegen grundsätzlich dem Magistrat der Stadt Wien.

ABSCHNITT II

Leistungsfeststellungsbehörden

§ 4. (1) Leistungsfeststellungsbehörden sind

- a) die Leistungsfeststellungskommission beim Stadtschulrat für Wien,
- b) die Leistungsfeststellungsoberkommission beim Stadtschulrat für Wien.

(2) Zuständig sind

- a) die Leistungsfeststellungskommission zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 50 bis 54 b des Landeslehrer-Dienstgesetzes. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter, so sind die Bestimmungen der §§ 50 bis 54 b des Landeslehrer-Dienstgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Mitwirkung des Leiters die des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors tritt;
- b) die Leistungsfeststellungsoberkommission zur Entscheidung über Berufungen gemäß § 54 c des Landeslehrer-Dienstgesetzes.

§ 5. (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,
- b) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 und 2).

(2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzender,
 - b) zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1 und 2 angeführten Gruppe, der der Landeslehrer angehört, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht.
- (3) Die gewählten Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer müssen in den Fällen des § 13 Abs. 1 lit. c, d und f dem Inspektionsbezirk des Lehrers angehören, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht.

§ 6. (1) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Leiter des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender und sein Stellvertreter im Amt als sein Stellvertreter,
- b) die Landesschulinspektoren für Pflichtschulen,
- c) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 und 2).

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender,
- b) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektor,
- c) drei gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1 oder 2 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber angehört.

§ 7. Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1 und 2 angeführten Gruppe ist die überwiegende tatsächliche Verwendung des Landeslehrers in dem Schuljahr maßgebend, auf das sich die Leistungsfeststellung bezieht.

§ 8. (1) Die Mitgliedschaft in der Leistungsfeststellungskommission oder der Leistungsfeststellungsoberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes und der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Aberufung aus der Funktion, kraft der sie besteht, und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(3) Die Mitgliedschaft stellt eine Dienstpflicht dar. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes, das sie gewissenhaft und unparteilich zu führen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

ABSCHNITT III

Disziplinarbehörden

§ 9. (1) Disziplinarbehörden sind

- a) der Stadtschulrat für Wien als Dienstbehörde,
- b) die Disziplinarkommission beim Stadtschulrat für Wien,
- c) die Disziplinaroberkommission beim Stadtschulrat für Wien.

(2) Zuständig sind

- a) der Stadtschulrat für Wien zur Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
- b) die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen,
- c) die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommission.

§ 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten,
- b) die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,
- c) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 und 2).

(2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender,
- b) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als rechtskundigen Beisitzer,
- c) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer nicht zuständigen Bezirksschulinspektor oder Berufsschulinspektor,
- d) zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1 oder 2 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer angehört.

(3) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Landeslehrer derselben Gruppe (§ 13 Abs. 1 oder 2), so sind die diesem Disziplinarfall zugrunde liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln. Betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Landeslehrer verschiedener Grup-

pen, so ist er getrennt in den entsprechenden Senaten zu behandeln.

§ 11. (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender und der Leiter des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien als sein Stellvertreter,
- b) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten,
- c) die Landesschulinspektoren für die Pflichtschulen,
- d) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 und 2).

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender,
- b) einer der im Abs. 1 lit. b angeführten Personen als rechtskundigen Beisitzer,
- c) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer nicht zuständigen Landesschulinspektor,
- d) zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1 oder 2 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber angehört.

§ 12. (1) Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1 und 2 angeführten Gruppe ist die tatsächliche Verwendung des Landeslehrers im Zeitpunkt (des Beginnes) der Pflichtverletzung maßgebend. Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Pflichtverletzungen, so ist die erste Pflichtverletzung maßgebend.

(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen einen Landeslehrer des Ruhestandes sind die Senate zuständig, die unmittelbar vor dem Ausscheiden des Landeslehrers aus dem Dienststand zuständig waren.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten ein Disziplinaranwalt und die erforderlichen Stellvertreter zu bestellen.

(4) § 8 Abs. 1 bis 3 sind auf die Disziplinarcommission und die Disziplinaroberkommission sowie auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Senate der Disziplinarcommission gemäß § 10 Abs. 2 lit. a, b und c und die Mitglieder der Senate der Disziplinaroberkommission gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und c sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien für

eine Funktionsperiode von vier Schuljahren jeweils nach der Wahl der Vertreter der Landeslehrer zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein anderes Mitglied in gleicher Weise zu bestellen.

ABSCHNITT IV

Gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer

§ 13. (1) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarcommission und der Disziplinaroberkommission werden für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen gewählt:

- a) Leiter von Berufsschulen und Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen,
- b) Leiter von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
- c) Lehrer an Berufsschulen, ausgenommen die unter lit. h bis j genannten Lehrer,
- d) Lehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, ausgenommen die unter lit. g bis j genannten Lehrer,
- e) Lehrer an Sonderschulen, ausgenommen die unter lit. g bis j genannten Lehrer,
- f) Lehrer an Volksschulen, ausgenommen die unter lit. g bis j genannten Lehrer,
- g) Lehrer für Werkerziehung für Mädchen und Hauswirtschaft an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen bzw. für Werkerziehung für Mädchen und Hauswirtschaft und Kinderpflege an Polytechnischen Lehrgängen,
- h) Lehrer für den römisch-katholischen Religionsunterricht,
- i) Lehrer für den evangelischen Religionsunterricht,
- j) Lehrer für den mosaischen Religionsunterricht.

(2) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarcommission und der Disziplinaroberkommission werden aus folgenden Gruppen gewählt:

- a) Landeslehrer der Verwendungsgruppen L 2 a 1, L 2 b 1 und L 3,
- b) Landeslehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2.

§ 14. (1) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer sind für die Dauer von vier Schuljahren jeweils vor Ablauf des vierten Schuljahres nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat für jede der vier Kommissionen je eine Stimme.

(2) Die Landeslehrer des Dienststandes an öffentlichen Pflichtschulen sind für jene Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 wahlberechtigt und wählbar, die ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche, in die der Stichtag gemäß § 16 Abs. 2 fällt, entspricht; ist eine solche nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend.

(3) Die Landeslehrer des Dienststandes an privaten Pflichtschulen sind für jene Gruppe gemäß § 13 Abs. 2 wahlberechtigt und wählbar, die ihrer Ernennung entspricht.

(4) Für die Wahl der Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer der im § 13 Abs. 1 lit. c, d und f angeführten Gruppen in die Leistungsfeststellungskommission bildet jeder Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors oder Berufsschulinspektors einen Wahlbezirk, in allen übrigen Fällen bildet der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien einen Wahlbezirk. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer zu einem Wahlbezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche, in die der Stichtag gemäß § 16 Abs. 2 fällt; ist eine solche nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend.

§ 15. (1) Jede Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, hat ihre Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke gesondert für die Leistungsfeststellungskommission, die Leistungsfeststellungsoberkommission, die Disziplinarcommission und die Disziplinaroberkommission sowie getrennt nach den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 vorzulegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf für die Leistungsfeststellungsoberkommission höchstens neun, für die drei anderen Kommissionen höchstens acht Bewerber aufweisen. Die Namen der Bewerber sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

(3) In jedem Wahlbezirk sind für jede Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 und 2 für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei, für die drei anderen Kommissionen je zwei Vertreter der Landeslehrer zu wählen.

(4) Für jeden zum Vertreter der Landeslehrer gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind für die Leistungsfeststellungsoberkommission zwei, für die drei anderen Kommissionen je drei Bewerber desselben Wahlvorschlages zu Stellvertretern gewählt. Maßgebend für die Wahl zum Vertreter der Landeslehrer bzw. zum Stellvertreter ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

(5) Liegt für die Wahl der Vertreter der Landeslehrer bis zu dem auf Grund der Verordnung gemäß § 16 Abs. 2 für die Einbringung der Wahlvorschläge festgesetzten Termin nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so entfällt insoweit die Wahl und die auf dieser Liste enthaltenen Bewerber gelten als gewählt. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer der entsprechenden Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zu Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer zu berufen. Bei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 lit. h bis j ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen.

§ 16. (1) Zur Durchführung der Wahl wird für jeden Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors oder Berufsschulinspektors je eine Bezirkswahlbehörde und für den Bereich des Stadtschulrates für Wien eine Hauptwahlbehörde gebildet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl (insbesondere über Ausschreibung, Stichtag, Erfassung der Wahlberechtigten, Wahlwerbung, Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlbehörden, Abstimmungsverfahren und Feststellung des Wahlergebnisses) sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung, LGBL. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 13/1978 durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien gesondert für die Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 und die Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 zu erlassen.

§ 17. (1) Ein Stellvertreter tritt ein, wenn ein Vertreter der Landeslehrer verhindert ist. Scheidet ein Vertreter der Landeslehrer aus, so tritt einer der Stellvertreter als Vertreter der Landeslehrer bis zum Ablauf der Wahlperiode ein. Maßgebend für den Eintritt der Stellvertreter als Vertreter der Landeslehrer ist die Reihenfolge des Wahlvorschlages jener Wählergruppe, der das verhinderte bzw. ausgeschiedene Mitglied angehört bzw. angehörte.

(2) Ein Vertreter der Landeslehrer gilt auch dann als verhindert,

- a) wenn er sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950 der Ausübung seines Amtes zu enthalten hätte;
- b) wenn er abgelehnt wird;
- c) wenn er länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;

- d) wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines Landeslehrers der Schule handelt, an der der Vertreter der Landeslehrer wirkt;
- e) wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters der Landeslehrer desselben Senates handelt;
- f) wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 lit. c, d und f angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission gewählt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Abs. 2 lit. a bis d und lit. f sind sinngemäß auf den Stellvertreter anzuwenden.

(4) Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er als Vertreter der Landeslehrer ein, so tritt an seine Stelle bis zum Ablauf der Wahlperiode ein Ersatzmann ein. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge des Eintrittes nach dem Wahlvorschlag jener Wählergruppe, der der bisherige Stellvertreter angehört hat. Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat der Präsident des Stadtschulrates für Wien den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe schriftlich aufzufordern, in einem Ergänzungsvorschlag weitere Ersatzmänner namhaft zu machen. Liegt innerhalb von zwei Wochen kein Vorschlag vor, so ist § 15 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der im Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sowie über die Überleitung der nach den bisherigen Rechtsvorschriften ergangenen Dienstbeurteilungen in die Beurteilung der Leistungen entsprechend dem Landeslehrer-Dienstgesetz in der ab 1. September 1978 geltenden Fassung sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

§ 19. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1972, LGBI. für Wien Nr. 5/1973, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, außer Kraft.

(2) Die Wahlen der Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer im Sinne des Abschnittes IV sind erstmals vor Ablauf des Schuljahres 1978/79 durchzuführen.

(3) Bis zum Ablauf des Schuljahres 1978/79 bleiben die bisherigen Senate in ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit mit der Maßgabe im Amt, daß die auf Grund des Abschnittes IV des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1972 gewählten Vertreter der Landeslehrer (Stellvertreter) als auf Grund dieses Gesetzes gewählt gelten und die bisherige Qualifikationskommission als Leistungsfeststellungskommission und die bisherige Qualifikationsoberkommission als Leistungsfeststellungsoberkommission anzusehen sind.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion